

## Förderrichtlinien

### I. Grundlagen und Voraussetzungen der Förderung

*§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung (Auszug aus der Stiftungssatzung)*

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. d. §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG).*
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen zur Verwirklichung dessen gemeinnütziger Zwecke im Rahmen der Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII.*

Zur Förderung von Aktivitäten gelten aufbauend auf der Stiftungssatzung folgende Voraussetzungen:

1. Als Aktivitäten können Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe gefördert werden.
2. Bevorzugt berücksichtigt werden dabei Aktivitäten katholischer Träger, insbesondere der katholischen Jugend(verbands)arbeit.
3. Es handelt sich um Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 26 Jahre sowie von Verantwortlichen.
4. Der Förderzeitraum der Aktivitäten erstreckt sich im Regelfall über höchstens zwei Jahre.
5. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Aktivitäten gestellt werden.

### II. Förderkriterien

Bei der Entscheidung zur Förderung von Aktivitäten werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Die Aktivitäten weisen Themen von Kindern und Jugendlichen mit neuartigen, beispielhaften oder zukunftsweisenden Ansätzen auf, auch als Teil der regelmäßigen Angebote der Jugendarbeit.
2. Die Aktivitäten befassen sich mit mindestens einem der folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:
  - Sie befassen sich mit dem Jahresschwerpunkt der Stiftung, soweit ein solcher bestimmt ist.

- 
- Durch sie werden Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Wertorientierung und Sinnfindung unterstützt.
  - Sie unterstützen die Selbstorganisation und das freiwillige bzw. ehrenamtliche Engagement.
  - Sie haben eine religiöse Ausrichtung, fördern die ökumenische Zusammenarbeit und den interreligiösen Dialog.
  - Sie unterstützen das gesellschaftspolitische Engagement von Kindern und Jugendlichen.
  - Sie unterstützen die interkulturelle, internationale und euregionale Arbeit.
  - Sie geben Mädchen und Jungen die Möglichkeit, sich mit geschlechtsspezifischen Fragen auseinander zu setzen.
3. Die Aktivitäten finden vor allem auf örtlicher oder regionaler Ebene statt.
  4. Wünschenswert ist es, wenn die Aktivitäten in Kooperation verschiedener Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe stattfinden.
  5. Die Aktivitäten entwickeln eine auf Dauer angelegte Wirkung (Nachhaltigkeit).
  6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### III. Verfahren

1. Der Förderantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Stiftung, Soweto-Haus, Eupener Str. 136 a, 52066 Aachen, zu Händen der Vorstandsvorsitzenden zu richten. Neben einer Beschreibung der Aktivität bezüglich des Inhalts, der Planung, der beabsichtigten Ergebnisse und der Wirkung ist ein detaillierter Finanzierungsplan einzureichen, aus dem sich alle Ausgaben sowie die Einnahmen ergeben müssen.
2. Die Stiftung legt jährlich die Zeitpunkte fest, bis zu dem der Förderantrag eingereicht werden muss.
3. Bei der Durchführung und Dokumentation der Aktivität ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.
4. Nach Durchführung der Aktivität – spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung – ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der einen Bericht mit Photos in digitaler oder Printform sowie eine Abrechnung des Projektes umfasst. Auf Verlangen sind die Kostenbelege in Kopie einzureichen. Ebenso sind der Stiftung Publikationen, Auswertung, Dokumentationen etc., die im Rahmen der Aktivität entstanden sind, zur Verfügung zu stellen.